

► Datenschutz und Informationssicherheit

Virtuelle Jahreshauptversammlung

Mit Blick auf die Kontakteinschränkungen ist die virtuelle Hauptversammlung eine viel diskutierte Alternative. Doch welche datenschutzrechtlichen Aspekte sind zu beachten?

Mit der Corona-Notfallgesetzgebung vom 28. März 2020 besteht erstmalig die Möglichkeit, eine Jahreshauptversammlung virtuell – ohne physische Präsenz der Mitglieder oder Aktionärsvertreter – durchzuführen. Hierzu müssen jedoch neben technischen Herausforderungen auch rechtliche Anforderungen, etwa die der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), bewältigt werden.

Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen der virtuellen Jahreshauptversammlungen werden (in der Regel) über eine Videokonferenzlösung vielfältige Daten gespeichert. Dazu zählen insbesondere die folgenden Daten:

- Konfigurationsdaten der Komponenten
- Benutzerdaten
- Protokolldaten zu durchgeführten Videokonferenzen (typische Metadaten)
- (persistente) Chat-Nachrichten-Dateien, die von den Nutzern in einer Dateiablage gespeichert werden
- Aufzeichnungen von Videokonferenzen

Dabei werden auch personenbezogene Daten gespeichert. Dies trifft insbesondere auf Verbindungsinformationen sowie sämtliche nutzerbezogenen Daten zu.

Die Speicherung der Daten kann in Abhängigkeit von der Architektur und der jeweiligen Komponente, die die Daten speichert, innerhalb der Videokonferenzlösung oder mittels externer Dienste und Speicherorte geschehen. Dabei kann es sich bei den Datensätzen sowohl um flüchtige Daten, die nur während einer Konferenz gespeichert werden, als auch um persistente, d. h. dauerhaft gespeicherte Daten handeln.

Rechtliche Herausforderungen beim Abstimmungsverhalten und bei Fragen durch Teilnehmer

Aus Sicht des Datenschutzes und der Informationssicherheit sind insbesondere Online-Formulare bzw. ähnliche digitale Eingabemöglichkeiten zur Wahrnehmung der Abstimmungs- und Fragerechte zu prüfen.

Dabei ist zu beachten, dass – im Gegensatz zu einer „analogen“ Jahreshauptversammlung – schon beim Stellen einer Frage eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO vorliegt, da die Frage digital übertragen wird.

Die zugrunde liegende Technik hat damit zwei sich teilweise widersprechende Anforderungen zu erfüllen:

1. Gewährleistung verpflichtender Nachweisbarkeit, etwa der Anwesenheit, aber auch gestellter Fragen, und
2. Gewährleistung von bestehenden Ansprüchen auf Anonymität, etwa bei geheimen Wahlen.

Einhaltung der Datenschutzgrundsätze

Die Datenschutzgrundsätze dienen als allgemeine fundamentale Regeln, die anderen Regeln zugrunde liegen (Art. 5 Abs. 1 DSGVO). Im Rahmen einer virtuellen Jahreshauptversammlung ist entsprechend darauf zu achten, dass die Datenschutzgrundsätze gewährleistet werden und deren Einhaltung auch schriftlich dokumentiert wird. Namentlich sind dies:

- Rechtmäßigkeit
- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Erfüllung der Anforderungen an die Transparenz
- Zweckbindung der erhobenen Daten
- Datenminimierung
- Garantie der Richtigkeit der Daten
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit der Daten

Einhaltung der Betroffenenrechte

Im Rahmen der virtuellen Jahreshauptversammlung ist auch darauf zu achten, dass die Rechte der betroffenen Personen gewahrt werden.

Betroffenenrechte regeln das Recht der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen. Folgende Aspekte sind zwingend zu berücksichtigen:

- ▶ Transparente und vollumfängliche Hinweise gem. Art. 13/14 DSGVO vor Beginn der virtuellen Jahreshauptversammlung
- ▶ Erfüllung von Auskunftsansprüchen gem. Art. 15 DSGVO
- ▶ Gegebenenfalls die Berichtigung oder Löschung falscher Informationen gem. Art. 16 – 18 DSGVO
- ▶ Möglicherweise die Erfüllung des Anspruchs auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO

Vertrag mit dem IT-Dienstleister

Die DSGVO setzt bei der Auslagerung von Aufgaben im Rahmen der Auftragsverarbeitung eine vertragliche Grundlage für die Verarbeitung dieser Daten voraus. Das heißt, wenn ein IT-Dienstleister hinzugezogen wird, sind die entsprechenden Anforderungen des Art. 28 DSGVO in einem Vertrag festzuhalten. Im Rahmen dieser Vereinbarung müssen technische und organisatorische Maßnahmen festgelegt, dokumentiert und überprüft werden.

Vereinfacht ausgedrückt, obliegt es dem Auftraggeber, den IT-Dienstleister sorgfältig auszuwählen. Er muss sich sowohl vor Beginn der Datenverarbeitung (Erstkontrolle) als auch regelmäßig im laufenden Betrieb von der Einhaltung der Vereinbarungen überzeugen.

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Jede Verarbeitung von Daten verpflichtet zum Führen eines Verzeichnisses (DSGVO). Dieses muss u. a. enthalten:

- ▶ den Namen und die Kontaktdaten der Verantwortlichen und gegebenenfalls von deren Vertretern sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten,
- ▶ die Zwecke der Verarbeitung,
- ▶ eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten,
- ▶ die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind/offengelegt werden,
- ▶ wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien,
- ▶ wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1.

Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung

Die Datenschutz-Folgenabschätzung nach DSGVO ist eine Risikomanagementaufgabe und zugleich eine Risikominimierungsverpflichtung. Gegenstand der Datenschutz-Folgenabschätzung ist eine „Form der Verarbeitung“ bzw. ein oder mehrere „Verarbeitungsvorgänge“.

Als einzelne Vorgänge kommen dabei das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von personenbezogenen Daten in Betracht (Art. 4 Nr. 2 DSGVO). Es kommen aber auch bestimmte Technologien oder spezielle Hard- oder Software in Frage. >

In der Datenschutz-Folgenabschätzung zur virtuellen Jahreshauptversammlung wäre in einem ersten Schritt zu ermitteln, ob überhaupt eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist. Hierzu sind in jedem Fall die geplanten Verarbeitungsvorgänge und deren Zwecke zu ermitteln. Zudem muss eine Bewertung des Verfahrens unter Bezugnahme auf die einzusetzende Technologie erfolgen.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik rechnet u. a. mit nachfolgenden Gefährdungen bei der Nutzung von Videokonferenzsystemen:

- ▶ Abhören von Videokonferenzen
- ▶ Manipulation der Signalisierung
- ▶ Gezieltes Ausspähen von Räumen
- ▶ Verlust der Vertraulichkeit durch Kompromittierung von Video-Endpunkten
- ▶ Unzureichende Prüfung der Identität von Kommunikationspartnern
- ▶ Fehlverhalten und Missbrauch von Sprachsteuerung und KI-Funktionen
- ▶ Missbrauch von Administrations- und Wartungszugängen
- ▶ Unzureichendes Identitäts- und Berechtigungskonzept
- ▶ Unzureichend abgesicherte Aufzeichnung, Protokollierung und Dateiablage
- ▶ Unzureichende Kenntnis von Technik und Regelungen

Technische und organisatorische Maßnahmen

Die DSGVO verlangt auch vom Verantwortlichen die Umsetzung bzw. Kontrolle ausgelagerter geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen. Vom Begriff der Maßnahme werden alle Handlungen erfasst, die in geeigneter Weise dazu dienen, das auferlegte Ergebnis einer Datenschutzkonformität zu erzielen. Hierzu können z. B. folgende Maßnahmen gehören:

AUTOREN UND ANSPRECHPARTNER

Dennis Heinemeyer

Beauftragter Informationssicherheit & Datenschutz,
E-Mail: dennis.heinemeyer@dz-cp.de

Michael Switalla

Leiter Informationssicherheit & Datenschutz,
E-Mail: michael.switalla@dz-cp.de

- ▶ Hinweise auf Videokameras, Einsehbarkeit aller Personen im Raum
- ▶ Verschlüsselung
- ▶ Absicherung von Konferenzräumen
- ▶ Erstellung eines Rollen- und Berechtigungskonzepts
- ▶ Sicherer Umgang mit Konferenzaufzeichnungen
- ▶ Schulungen zur sicheren Nutzung von Videokonferenzen

Fazit

Die derzeitige Krise eröffnet insbesondere mit Blick auf virtuelle Jahreshauptversammlungen viele neue Möglichkeiten, aber auch neue rechtliche Herausforderungen. Gerade im Datenschutz sind viele Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu treffen. Das Auslassen dieser Themen kann schnell zu hohen Geldbußen in Höhe von bis zu 20 Millionen Euro führen. Daher empfehlen wir, das Thema der virtuellen Jahreshauptversammlung mit der nötigen Aufmerksamkeit zu verfolgen und geeignete Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten zu ergreifen. ■

Weiterführende Informationen

- ▶ Leitfaden „Datenschutz in einer virtuellen Jahreshauptversammlung“:
<https://www.dz-cp.de/dateien/pdf/flyer/leitfaden-datenschutz-in-einer-virtuellen-jahreshauptversammlung>
- ▶ Überblick über Videokonferenzsysteme:
https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Cyber-Sicherheit/Themen/Kompendium-Videokonferenzsysteme.pdf?__blob=publicationFile&v=4